

SCHUTZKONZEPT COVID-19

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN – STAND JANUAR 2021



EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.



SCHUTZKONZEPT COVID-19

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN – STAND JANUAR 2021



DISTANZHALTEN UND HYGIENE

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «So schützen wir uns».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m².

BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN SCHÜTZEN

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

SOZIALE UND BERUFLICHE ABSONDERUNG VON ERKRANKTEN UND VON PERSONEN, DIE ENGEN KONTAKT ZU ERKRANKTEN HATTEN

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske (chirurgische Maske / OP-Maske) tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. www.bag.admin.ch/selbstisolation). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

SCHUTZMASSNAHMEN

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten. Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

«STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.


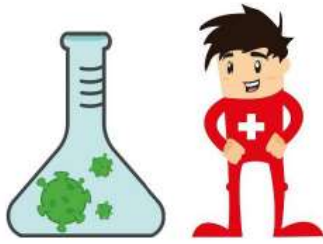
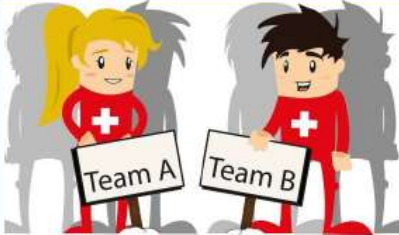





SCHUTZKONZEPT COVID-19

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN – STAND JANUAR 2021



S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).	

ALLGEMEINE INFORMATION

Dieses Schutzkonzept soll dazu beitragen, die Verbreitung des Virus Covid-19 weiter einzudämmen.

Darum bitten wir unsere Kundschaft, dass sich alle an diese Vorgaben halten.

Das Schutzkonzept ist in Kraft bis zu dessen Widerruf.

(nachfolgend steht „Hundehalter“ für die männliche und weibliche Form)



SCHUTZKONZEPT COVID-19

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN – STAND JANUAR 2021



Dieses Schutzkonzept gilt für alle Durchführungen von Gruppenstunden, Einzelcoachings und Beratungen durch die Ausbildungsstätte MATSH.ch, Hundeschule CIRCLE of LIFE und Hundeschule idée-chien. (nachfolgend steht „Hundehalter“ für die männliche und weibliche Form)

GRUNDREGELN

- Wer Symptome aufweist die auf das „Corona“-Virus schliessen lassen könnten wie Husten, Fieber, Kopfschmerzen, etc. bleibt dem Kurs fern.
- Hundehalter, die einer Risikogruppe angehören, entscheiden selber über den Kursbesuch oder über zusätzliche Schutzmassnahmen.
- BAG-Vorgaben wie Abstand und Hygieneregeln werden jederzeit eingehalten.
- Auslastung und Beschäftigungskurse finden mit maximal 5 Personen inkl. Trainer statt,
- für Welpen, Junghunde und Erziehungskurse (alles was der Sozialisierung und Erziehung gilt) besteht keine Teilnehmer Beschränkung.

HÄNDEHYGIENE

- Vor dem Betreten und beim Verlassen der Hundeschule kann man sich beim Eingang die Hände Desinfizieren.
- Jeder Hundehalter bringt die eigene Ausrüstung (inkl. Spielzeug, Kotsack, etc.) mit.
- Das Tragen einer Mundschutzmaske ist möglich, aber nicht erforderlich.

DISTANZ HALTEN

Alle Personen halten 2 m Abstand zueinander.



SCHUTZKONZEPT COVID-19

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN – STAND JANUAR 2021



VERHALTEN VOR, WÄHREND UND NACH DER LEKTION

- Begrüssung /Verabschiedung erfolgt auf Distanz und ohne Handschlag.
- Bei der Vor- und Nachbesprechung, bei Begleitung und während der gesamten Lektion wird der Abstand von mind. 2m von allen Beteiligten strikte eingehalten
- Es werden keine fremden Hunde gestreichelt /angefasst.
- Es werden keine Gegenstände ausgetauscht. Werden solche von der Trainerperson eingesetzt, sind sie anschliessend zu desinfizieren, ebenso die Hände der Beteiligten.
- Muss die Trainerperson aus irgendeinem Grund die Hundeführung übernehmen, tut sie das mit ihrer eigenen Leine.
- Muss hierfür die Distanz von 2 Metern Kurzzeitig unterschritten werden, ziehen die beteiligten einen Mundschutz an. (Ist im Betrieb vorhanden)

GRUPPENKURSE

- Auslastung und Beschäftigungskurse in der Gruppe von 4 Mensch-Hund-Teams und 1 Trainer sind keine Begleitpersonen zugelassen. Die Maximalzahl beträgt 5 Personen.
- Das BLV macht in Anlehnung an den Sport im Freien „**nur**“ **eine dringende Empfehlung** die Gruppengrösse auf 5 Personen inkl. Leitung zu beschränken.

Somit finden Erziehungskurse (Welpen- Junghunde-, und weitere Erziehungskurse) in Gruppen Grössen von ca. 6 – 8 Teilnehmern im Maximum statt. Somit gilt bei diesen Kursen das bestehende Versammlungsverbot (max. 5 Personen) **NICHT**.

- Da wir aber die Möglichkeit von Ansteckungen verhindern wollen und die Erlaubnis, Veranstaltungen mit mehr als 5 Personen durchzuführen, nicht ausnützen wollen, bitte ich ausdrücklich alleine mit dem Hund am Kurs teil zu nehmen.
- Begleitpersonen sind nur in vorheriger Absprache zugelassen.
- Jede Begleitperson ist vorgängig über das Schutzkonzept zu orientieren und hat sich daran zu halten.
- Während der Lektion wählen alle Mensch-Hund-Teams die Abstände so grosszügig, dass die 2m auch gewährleistet sind, wenn ein Hund plötzlich zum andern hin will.

EINZELUNTERRICHT

- Begleitpersonen sind zugelassen. Sie sind über das Schutzkonzept zu orientieren und haben sich ebenfalls daran zu halten.
- Kann z. B. bei Verhaltensarbeit der Abstand zwischen Trainer und Hundehalter nicht garantiert werden, trägt der Trainer eine Schutzmaske. Der Kunde nur nach Wunsch.



SCHUTZKONZEPT COVID-19

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN – STAND JANUAR 2021



AUF DEM HUNDEPLATZ

- Das Benützen von Material und Geräten auf dem Hundeplatz ist erlaubt. Diese werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit Desinfiziert.
- Bei WC-Benutzung werden vorher und nachher Hände und Toilette desinfiziert. Für die regelmässige Desinfektion der Toiletten-Anlage ist die Hundeschule besorgt.

KURSE IM ÖFFENTLICHEN RAUM

- Die Kurs- respektive Besammlungsorte werden so gewählt, dass mögliche Konflikte auch mit Fremdpersonen frühzeitig erkannt und gelöst werden können.
- Der Unterricht wird nicht an stark frequentierten Orten durchgeführt.

BESONDERES

- Diese Weisungen gelten für alle Arten von Kursen und Unterrichtsstunden.
- Mit dem Code-Wort „**ZUVERSICHTLICH IN DIE ZUKUNFT!**“ – das man sich bitte merke – erlauben wir uns zu prüfen, ob diese Weisungen durchgelesen worden sind.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Kunden übermittelt und erläutert.

Datum: 20.1.2021

